

Heilpädagogische Leistungen

Auf einen Blick:

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen, die der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern vor der Einschulung dienen.

Inhalt der Leistung

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Lies: [§ 79 Abs. 2 SGB IX](#)

Hiermit ist das Ziel der heilpädagogischen Leistungen aufgezeigt, jedoch noch nicht definiert, was genau heilpädagogische Leistungen sind beziehungsweise was Heilpädagogik im Allgemeinen ist. In Abgrenzung zu medizinischen Leistungen ist zunächst festzuhalten, dass die Heilpädagogik nicht die körperliche Entwicklung oder Gesundheit des Menschen zum Gegenstand hat, sondern die Entwicklung seiner Persönlichkeit. Zugleich handelt es sich - wie der Name schon sagt - um eine spezielle Form der Pädagogik.

Vgl.: [LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15.02.2010 - L 8 SO 359/09 B ER](#) mit folgender Definition:

"Heilpädagogik lässt sich verstehen, als eine spezialisierte Pädagogik, die von einer Bedrohung durch personale und soziale Desintegration ausgeht, und der es im Besonderen um die Herstellung oder Wiederherstellung der Bedingungen für eigene Selbstverwirklichung und Zugehörigkeit, für den Erwerb von Kompetenz und Lebenssinn, also um ein Ganzwerden geht, soweit es dazu spezieller Hilfe bedarf."

Beispiele für heilpädagogische Leistungen sind:

- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation,
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung und
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen.

In der Regel erbringen ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen die entsprechenden Leistungen. Dies kann, muss aber nicht im Rahmen der Kindertagesbetreuung erfolgen.

Eng verknüpft sind die heilpädagogischen Leistungen mit den Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung ([§ 46 SGB IX](#)). Letztere gehören zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Heilpädagogische Leistungen und solche zur Früherkennung und Frühförderung werden als **Komplexleistung**, also aus einer Hand und aufeinander abgestimmt erbracht.

Zielgruppe

Heilpädagogische Leistungen werden an Kinder mit einer Behinderung erbracht, die noch nicht eingeschult sind.

Lies: [§ 79 Abs. 1 SGB IX](#)

Die Zielgruppe ist also in zweifacher Hinsicht eingeschränkt:

Zum einen werden die Leistungen nur an **Kinder** erbracht. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Zum anderen richten sich die Leistungen ausschließlich an Kinder, die noch **nicht eingeschult** sind. Dabei wird nicht auf das Einschulungsalter, sondern auf die tatsächliche Einschulung abgestellt. Der Wortlaut des Gesetzes ist dabei eindeutig: Ist bereits eine Einschulung erfolgt, kommen heilpädagogische Leistungen nicht mehr in Betracht.

Als Leistungen der Eingliederungshilfe werden heilpädagogische Leistungen bei einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** oder bei einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Kinder mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Heilpädagogische Leistungen werden erbracht, wenn hierdurch nach fachlicher Erkenntnis

- eine drohende wesentliche Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder
- die Folgen einer wesentlichen Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Lies: [§ 79 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#)

Notwendig ist damit eine **Prognose** über die weitere Entwicklung des Kindes und darüber, ob und inwieweit heilpädagogische Leistungen einen positiven Einfluss auf die Entwicklung haben werden. Diese Prognose kann nur von Fachkräften gestellt werden. Ausreichend ist eine allgemeine Wahrscheinlichkeit eines Nutzens im Sinne der Vorschrift.

Liegt lediglich eine drohende Behinderung vor, so muss die Prognose ergeben, dass die drohende Behinderung mit Hilfe der heilpädagogischen Leistungen *abgewendet* werden kann.

Tipp: Eine Prognose wird immer unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Ist-Zustandes für die Zukunft getroffen. Ändert sich der Ist-Zustand, so kann dies Einfluss auf die Prognose haben. Stellen Eltern eine Stagnierung oder Verschlechterung der Entwicklung ihres Kindes fest, so kann dies Anlass geben, eine erneute Prognose stellen zu lassen.

Besteht bereits eine Behinderung, so muss festgestellt werden, dass die heilpädagogischen Maßnahmen den Verlauf der Behinderung *verlangsamen* können und/oder die *Behinderungsfolgen beseitigt oder gemildert* werden können.

An schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder werden **immer** heilpädagogische Leistungen erbracht.

Lies: [§ 79 Abs. 1 S. 2 SGB IX](#)

Bei diesen Kindern mit einem besonders hohen Behinderungsgrad wird die Leistung also nicht erst nach einer positiven Prognose über ihren Nutzen gewährt. Der Gesetzgeber unterstellt vielmehr, dass bei diesen Kindern stets ein Nutzen von heilpädagogischen Maßnahmen ausgeht.

Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Eingliederungshilfe vorliegen.

Rechtsfolge

Wird ein Bedarf an heilpädagogischen Leistungen festgestellt, so wird die Leistung durch den zuständigen Leistungsträger bewilligt.

Die heilpädagogischen Leistungen werden abgestimmt auf den Bedarf des Kindes erbracht. Sowohl ambulante als auch teil- und vollstationäre Angebote kommen in Betracht. Die Leistungen werden von ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder anderen Fachkräften, also durch spezialisierte Einrichtungen (sog. Leistungserbringer) erbracht.

Die Leistung umfasst dabei nicht nur ihre unmittelbaren Kosten selbst, sondern darüber hinaus etwa auch die zur Inanspruchnahme der Leistung notwendigen Fahrtkosten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können heilpädagogische Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gleichzeitig erbracht werden. Man spricht vom "Poolen" der Leistung. Denkbar ist etwa, dass mehrere Kinder gleichzeitig ein heilpädagogisches Gruppenangebot in Anspruch nehmen. Hierzu muss zur gleichen Zeit, am gleichen Ort bei allen Leistungsberechtigten der gleiche Bedarf bestehen. Möglich ist das Poolen der Leistung nur, wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Leistungsberechtigten besteht oder wenn es den Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den *Leistungserbringern* entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Kann der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten beim Poolen einer Leistung nicht hinreichend gedeckt werden, so scheidet ein solches Vorgehen aus.